

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fakultätsordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissen-  
schaften

Seite 1 - 4



## Fakultätsordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften der Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften der TU Dortmund.

### § 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt. <sup>2</sup>Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/ Prodekanen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. <sup>4</sup>Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. <sup>5</sup>Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. <sup>7</sup>Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. <sup>8</sup>Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. <sup>9</sup>Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt; wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. <sup>10</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates

eingeladen. <sup>5</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. <sup>6</sup>Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. <sup>7</sup>Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

### **§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. <sup>2</sup>Die angemessene fachliche Qualifikation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/vom Dekan zu ziehende Los. <sup>2</sup>Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. <sup>3</sup>Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. <sup>4</sup>Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) <sup>1</sup>Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. <sup>3</sup>Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

### **§ 4 Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehört ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Ohne Stimmrecht gehört der Kommission die Studiendekanin/der Studiendekan an. <sup>2</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

### **§ 5 Studienbeirat**

- (1) <sup>1</sup>Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der Dekanin/des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. <sup>2</sup>Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
    - i. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
    - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

### **§ 6 Geschäftsordnung**

Für den Fakultätsrat gilt eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 7 Änderung von Ordnungen**

Die Fakultätsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 10.01.2018 (AM 1/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften vom 10.02.2021.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 12. März 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer